



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Dezember 2018



Sehr geehrte(r) Damen und Herren,

Wir möchten unseren letzten Infoletter des Jahres 2018 nutzen, um auf Änderungen hinzuweisen, die zum Jahreswechsel 2018/2019 im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Umsatzsteuerrecht zu beachten sind und einen Ausblick wagen auf das, was uns im neuen Jahr erwartet.

Wenn Sie sich intensiver mit den relevanten Änderungen zum Jahreswechsel 2018/2019 befassen möchten, empfehlen wir Ihnen im Januar den Besuch der [Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll](#), bei der Dr.

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Soeben erschienen, 152 Seiten,
online bestellbar bei: [Reguvis](#)
[Bundesanzeiger Verlag](#)

Möllenhoff Referent sein wird. Auch das [Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2019](#) aus dem Reguvis Bundesanzeiger Verlag bietet einen kompakten Überblick über das, was in der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Praxis zu beachten ist.



Für das Jahr 2019 wünschen wir Ihnen alles Gute!

Ihre

Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

Änderungen im Steuer-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2018/2019

Änderungen im Steuer-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2018/2019

Bestimmend war in diesem Jahr das Ringen um den Austrittsvertrag des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union. Wir haben in zwei Sondernewslettern ([Februar](#) und [November](#)) und immer wieder zwischendurch über die aktuellen Entwicklungen und die möglichen Folgen für den Handel mit dem Vereinigten Königreich berichtet. Die Abstimmung über das Austrittsabkommen im britischen Unterhaus, die eigentlich für den 11. Dezember vorgesehen war, wurde von Premierministerin May verschoben. Ein Abkommen, das den Austritt regelt, ist damit noch immer nicht in Sicht. Vielmehr scheint sich zur Zeit die britische Regierung über den Austritt bis zur Regierungsunfähigkeit zu zerstreiten.

Bitte beachten Sie **zwei wesentliche Probleme** in diesem Zusammenhang: Für das Vereinigte Königreich werden ab 30.03.2019 keinerlei Präferenzabkommen mehr gelten, bei denen die EU Mitglied ist. Das bedeutet, EU-Ursprungsware, die an diesem Tag im Vereinigten Königreich gelagert wird, wird diese Eigenschaft verlieren. Gleiches gilt für EU-Ursprungsware, die ab dem 30.03.2019 dorthin

gelangt. Die andere große Problematik ist die Situation der Verträge. Diese werden derzeit im Umfeld der vielfältigen EU-Normen zum Vertragsrecht angewandt und ausgelegt. Dazu zählen Regeln über Unmöglichkeit, Verspätung und Regeln zu Gewährleistung. Sollten diese Fragen nicht im individuellen Vertrag geregelt sein, stellt sich die Frage, welche Regelungen nach Austritt des Vereinigten Königreichs gelten. Hinzu kommt die Frage, welche Regelung gelten soll, sollte es zu Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund der Brexitproblematik kommen. Dies gilt es noch rechtzeitig zu klären. Verträge sind zu prüfen und rechtzeitig mit den Vertragspartnern anzupassen. Wir unterstützen Sie hier gern.

Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang für **Ltd. in Deutschland** zu beachten: Wenn das britische Parlament dem Abkommen tatsächlich nicht zustimmen sollte und es mangels Austrittsabkommen zu einem "harten Brexit" kommt, hätte ein solcher unregelter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU für deutsche Firmen in Form einer Limited unangenehme gesellschaftsrechtliche Folgen. Bei einem solchen BREXIT-Szenario würde wieder die Sitztheorie gelten, da die Niederlassungsfreiheit für die Firmen mit der Rechtsform der Ltd. dann nicht mehr gelten würde. Ein Unternehmen muss nach der Sitztheorie eine gültige Rechtsform in dem Land haben, in dem sich der Verwaltungssitz befindet. Dies wäre für eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland dann nicht mehr der Fall. Die Konsequenz daraus wäre, dass die juristische Person nach deutschem Recht zu Ende März nicht mehr existent wäre und die dahinterstehenden natürlichen Personen dann wie Gesellschafter einer OHG oder GbR persönlich und unbeschränkt haftbar gemacht werden könnten. Für die Betroffenen wäre in einem solchen Fall gegebenenfalls der Weg der Rechtsformänderung ratsam. Diese sollte schnell angegangen werden, da dies einiges an Vorlaufzeit in Anspruch nimmt.

Der Jahreswechsel führt wie in jedem Jahr zu **neuen Warentarifnummern in der Kombinierten Nomenklatur (KN)**. Die Änderungen der zolltariflichen Einreihung sind stets ab dem 1. Januar eines jeden Jahres zu beachten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem [Infoletter November](#).

Alljährlich zum Jahresende sind auch die **Änderungen der Anhänge der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009** zu beachten, mit der die Beschlüsse der internationalen Exportkontrollregime umgesetzt werden. Im EU-Amtsblatt L 319/1 vom 14.12.2018 wurde nun die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1922 vom 10.10.2018 mit den neuen Anhängen I, IIa bis IIg und IV zur Dual-Use-Verordnung veröffentlicht. Die Änderungen sind am Tag nach der Veröffentlichung, also am 15.12.2018 in Kraft getreten. Bitte beachten Sie, dass zu Beginn des kommenden Jahres auch noch die nationale Ausfuhrliste geändert werden wird.

Wir empfehlen, die Güterlistenänderung zum Anlass zu nehmen, um unternehmensintern eine Güterlistenprüfung durchzuführen und die Güterlisten

anhand des Materialstamms zu prüfen.

Die **Novelle der EG Dual-Use-VO** selbst wird noch ein paar Tage auf sich warten lassen. Wie auf dem Exportkontroll Forum der Kommission in Brüssel zu erfahren war, fehlt es an einer Einigung im Rat, die auch gestern noch nicht gefunden war, wie wir aus Brüssel erfahren haben. Jetzt wird es zeitlich eng, vor der Neuwahl des Europaparlaments die Reform noch zu beschließen.

Zudem hat nach uns vorliegenden Informationen das Bundeskabinett am gestrigen 19. Dezember die **Zwölfte Verordnung zur Änderung der AWW** mit

- einer Aktualisierung des Teils I A der Ausfuhrliste
- einer Einfügung der neuen Position 9E992 in Teil I B der Ausfuhrliste
- einer Änderung des § 7 AWW dergestalt, das Verbot der Boykotterklärung nicht mehr greifen zu lassen, wenn sich diese gegen einen Staat richtet, gegen den die VN, die EU oder die Bundesrepublik Sanktionen beschlossen hat
- einer Absenkung der Prüfeintrittsschwelle nach § 56 AWW bei Unternehmenserwerben/Direktinvestitionen

beschlossen, die damit auch alsbald im Bundesanzeiger verkündet werden wird.

Bis zum 1. Mai 2019 muss die **Neubewertung der bestehenden Bewilligungen** durch die Zollverwaltung abgeschlossen und alle Bewilligungen müssen auf das Recht des UZK umgestellt sein. Seit dem 1. September 2018 können für die befristeten Bewilligungen, die systemseitig bis zum 29.04.2019 verlängert worden waren, Anträge auf Neuerteilung der Bewilligungen gestellt werden. Wer diesen Antrag noch nicht gestellt hat, sollte dies zeitnah erledigen. Die neuen Bewilligungen erhalten eine neue Bewilligungsnummer, die sich nach den in Anhang A Titel II der UZK-DVO enthaltenen Codes zusammensetzt. Erläutert wird der Aufbau der Bewilligungsnummer in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (Stand September 2018/Release 8.9) unter Punkt 9.2 (S. 161).

In dem von uns vertretenen **EuGH-Verfahren über die Frage der Zulässigkeit der Abfrage der Steuer-ID** ist ca. im Januar 2019 mit einer Entscheidung des EuGH zu rechnen. Der Generalanwalt hatte sich in seinen Schlussanträgen vom 17.10.2018 (Rs. C-496/17) dahingehend positioniert, dass die Aufforderung zur Mitteilung der Steueridentifikationsnummer nur von der Person verlangt werden kann, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt (Mitglied der Geschäftsleitung) und vom Beschäftigten, der für die Zollangelegenheiten zuständig ist (Zollbeauftragter). Je nach Entscheidung des EuGH könnte daraus folgen, dass Art. 24 Abs. 1 UZK-DVO vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH angepasst wird.

Im Juni dieses Jahres hat der **BFH unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung** entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist (Urteile vom 13.06.2018 – XI R 20/14; 21.06.2018 – V R 25/15 und V R 28/16). Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist (s. [Infoletter August](#)). Mit BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018 (GZ.: III C 2 - S 7280-a/07/10005 :003) wurde der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) unter Verweis auf die anzuwendende neue Rechtsprechung entsprechend geändert. Auch wenn die geänderte Rechtsprechung des BFH nun Eingang gefunden hat in den Anwendungserlass, den die Finanzverwaltung zur Auslegung des Umsatzsteuergesetzes heranzieht, schützt diese Entwicklung den leistungsempfangenden Unternehmer nicht davor, die Rechnungen des Lieferanten sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls korrigieren zu lassen.

Ausblick auf 2019

Viele Themen des Jahres 2018 werden sich ins Jahr 2019 fortsetzen. Spannend wird sein, wie sich die Zollverwaltung in ihrer Dienstvorschrift zum neuen **Begriff des Ausführers** positionieren wird. Mit Wirkung zum 31.07.2018 wurde die entsprechende Begriffsdefinition in Art. 1 Nr. 19 der UZK-DeVO (VO (EU) 2015/2446) geändert (siehe [Infoletter August](#)). Aktuell hat die Zollverwaltung noch keine Anpassung der Dienstvorschrift A 06 10 "Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr" vorgenommen. Im aktuellen "Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen" (Ausgabe 2019) vom 05.12.2018, das ab 1. Januar 2019 gültig ist, gibt die Verwaltung lediglich folgenden Hinweis:

"Mit VO (EU) 2018/1063 wurde die Definition des zollrechtlichen Ausführers für kommerzielle Sendungen in Art. 1 Nr. 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 geändert. Bis Redaktionsschluss für dieses Merkblatt waren Einzelheiten zur Umsetzung noch nicht bekannt. Bis zu einer Klärung wird die bisherige Praxis vorerst beibehalten. Etwaige Änderungen in der deutschen Rechtsanwendung werden zu gegebener Zeit im Internetauftritt der Zollverwaltung (www.zoll.de) sowie der E-VSF-N zur Verfügung gestellt."

Wünschenswert ist, dass die Zollverwaltung sich im Interesse aller Wirtschaftsbeteiligten zeitnah positionieren wird, da die geänderte Regelung bereits seit Ende Juli geltendes Recht ist.

Die Änderung des Ausführerbegriffs soll den Geschäftspartnern bei der Wahl der Person des Ausführers mehr Flexibilität bringen (s. Erwägungsgrund 2 der VO (EU)

2018/1063). Ob dieses Ziel erreicht wird oder die weniger restriktiven Vorgaben zu mehr Unsicherheit bei der Bestimmung des Ausführers führen werden, wird die Praxis zeigen. In vielen Fall- und Vertragskonstellationen wird es schwer fallen, eine Person zu bestimmen, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union, also über das "ob" und "wie" der Verbringung, zu bestimmen. Ob sich der Ausführer in solchen Fällen "nach den Zollvorschriften" bestimmen lässt, wie es Erwägungsgrund 2 der VO (EU)2018/1063 vorsieht, erscheint zweifelhaft. Klare Auslegungsregeln wären hilfreich. Grundsätzlich sollten die bestehenden vertraglichen Gestaltungen geprüft werden und insbesondere bei der Neugestaltung darauf geachtet werden, dass hier eine eindeutige Regelung gefunden wird, wer über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union bestimmt.

Anfang 2019 werden die am 19.07.2018 durch die VO (EU) 2018/1013 in Kraft getretenen vorläufigen **Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse** bewertet. Für einen Zeitraum von 200 Tagen waren Zollkontingente für bestimmte Warenkategorien eröffnet worden (s. [Infoletter Juli](#)). Die EU-Kommission wird nach Auswertung der Maßnahmen Anfang 2019 entscheiden, ob endgültige Schutzmaßnahmen eingeführt werden.

Am 12.12.2018 hat das EU-Parlament dem **Freihandelsabkommen der EU mit Japan (JEFTA)** zugestimmt. Die EU-Kommission hat ein Inkrafttreten des Abkommens für den 1. Februar 2019 [in Aussicht gestellt](#). Es handelt sich um das umfangreichste jemals ausgehandelte Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Der Zollabbau wird stufenweise erfolgen. Die meisten Waren werden sofort zollfrei sein, für Erzeugnisse der Sektoren Rind- und Schweinefleisch sowie Wein, Schuhe und Textilien wird der Zollsatz innerhalb von 10 Jahren auf Null gesenkt, für Automobile innerhalb von sieben Jahren. Wirtschaftsbeteiligte, die Zollvergünstigungen auf Grundlage des Abkommens in Anspruch nehmen wollen, müssen als Registrierter Exporteur (REX) registriert sein. Das Abkommen hält einige Besonderheiten bereit. So ist beispielsweise im Rahmen der Ursprungserklärung die herangezogene Ursprungsregel anzugeben. Wir werden Sie im neuen Jahr über die weiteren Besonderheiten des Abkommens informieren.

Es wird erwartet, dass auch das Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA) noch vor den Europawahlen, die im Mai 2019 stattfinden, in Kraft treten wird, weil das derzeitige EU-Parlament auch in die Verhandlungen dieses Abkommens einbezogen war.

Erlauben Sie uns einen kleinen Blick auf die **Änderungen im Steuerrecht**:

Für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft wurden, erhöht sich die 410-Euro-Grenze, bis zu der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Anlagegütern, die selbstständig nutzbar sind, sofort als

Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, auf 800,00 Euro.

Eine Verbesserung für Fahrzeuge wird sich ab dem nächsten Jahr zum einen bei einer vergünstigten privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen und zum anderen bei vollständig eigenanteilsfreier Nutzung von Fahrrädern im Betriebsvermögen ergeben.

Eine Änderung im Umsatzsteueranwendungserlass führt zu einer strengeren Betrachtung der umsatzsteuerlichen Organschaft, die ab dem kommenden Jahr nur dann gegeben ist, wenn der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht und seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann. Hier können gegebenenfalls Anpassungsmaßnahmen erforderlich sein.

Für 2019 bleibt abzuwarten, inwieweit die angekündigten **Reformen der europäischen Mehrwertsteuer** umgesetzt werden. Zu hoffen bleibt, dass es zu einer europaweiten Regelung in Bezug auf das Reihengeschäft kommen wird. Auch in diesem Jahr hat der Gesetzgeber in der Sache Kreuzmayr (EuGH vom 21.02.2018, C-628/16) noch einmal eine Entscheidung getroffen, die sich von der bisherigen Praxis der deutschen Finanzverwaltung unterscheidet. Es bleibt zu hoffen, dass es hier zu einer Vereinheitlichung kommt, zur vereinfachten Anwendung durch die Unternehmen. In diesem Zusammenhang bleibt wünschenswert, dass auch eine einheitliche Regelung für Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen europaweit vorgeschrieben wird. Inwieweit der Zertifizierte Steuerpflichtige zeitnah erforderlich ist, mag dahinstehen.

Wir wünschen Ihnen, liebe im Bereich Steuern, Zoll und Exportkontrolle tätige Leser, dass sich Ihre positiven Hoffnungen im kommenden Jahr durchsetzen werden und das Jahr 2019 wieder mehr von Zollabbau und Freihandel bestimmt wird denn von protektionistischen Maßnahmen wie im Jahr 2018!

Ihre

Möllenhoff Rechtsanwälte

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)